

# Berufsbildungsforum Bezirk Horgen

---

## Statuten Verein Berufsbildungsforum Bezirk Horgen

### Rechtsnatur, Zweck und Sitz des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen „Berufsbildungsforum Bezirk Horgen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Horgen.
- Art. 2 Zweck des Vereins ist im Bezirk Horgen die kurzfristige
- Schaffung von genügend Lehrstellen, speziell in bisher nicht ausbildenden Betrieben.
  - Aktive Pflege bestehender Ausbildungsplätze.
- Mittel- bis langfristig soll die Weiterentwicklung der Berufsbildung im Bezirk Horgen gefördert werden durch:
- Lehrstellen-Marktbeeinflussung in veränderten konjunkturellen Situationen
  - Vermittlung von Information zur Berufsbildungsentwicklung
  - Bindeglied zwischen Volksschulen, Lehrbetrieben, Berufs- und Branchenverbänden, Berufsinformationszentren und regionaler Arbeitsvermittlungsstelle.

### Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- Art. 4 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- Art. 5 Über Aufnahmeanträge sowie über Ausschlüsse von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse sind endgültig und müssen nicht begründet werden.
- Art. 6 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Tritt ein Mitglied vor Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus, ist trotzdem der laufende Jahresbeitrag zu entrichten.

### Finanzierung und Verbindlichkeit

- Art. 7 Zur Lösung seiner Aufgabe gewinnt der Verein die Mittel durch Mitgliederbeiträge, Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen des Vereins, Beiträge von staatlichen Instanzen und Beiträge von gemeinnützigen Institutionen, Firmen und Privaten.
- Art. 8 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.
- Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Die Organe des Vereins

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
1. die Vereinsversammlung
  2. der Vereinsvorstand
  3. die Rechnungsrevisoren
- Art. 11 Über sämtliche Verhandlungen der Vereinsorgane wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## Die Vereinsversammlung

- Art. 12 Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder dies verlangen.
- Art. 13 Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 14 Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind:
1. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung erfolgt durch ein  $\frac{3}{4}$  Mehr der Anwesenden.
  2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
  3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  4. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
  5. Die Auflösung des Vereins durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden
- Art. 15 Bei Abstimmungen durch die Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident oder sein Stellvertreter hat den Stichentscheid.

## Der Vereinsvorstand

- Art. 16 Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern. Sie werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
- Art. 17 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 18 Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  des Vorstandes dies schriftlich beim Präsidenten verlangt.
- Art. 19 Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
- Art. 20 Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 21 Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, wenn sie einstimmig erfolgen und mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder ihre Stimme abgeben. Sie sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

## Befugnisse

- Art. 22 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- Art. 23 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.

## Die Revisoren

- Art. 24 Die Vereinsversammlung wählt für 2 Jahre 2 Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Die Revisoren prüfen wenigstens einmal im Jahr Kasse und Bücher des Vereins und statten der Versammlung schriftlich Bericht ab über die vorgelegte Jahresrechnung.

## **Rechnungsjahr**

Art. 25 Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **Die Auflösung des Vereins**

Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

1. Wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat.
2. Wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. In diesem Fall muss das Vereinsvermögen der Berufsberatung Horgen zu fallen mit dem Ziel, dieses wieder zur Förderung von genügend Lehrstellen zu verwenden.

Art. 27 Wird der Verein aufgrund Art. 14 Ziff. 5 aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen gemäss Art. 26 Ziff. 2 ebenfalls der Berufsberatung Horgen zu.

## **Schlussbestimmungen**

Art. 28 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. März 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Horgen, den 16. März 2010

Der Tagungspräsident

Die Tagungsaktuarin

Jacques Bussinger

Heidi Wüest-Schöpfer